



Amtssigniert. SID2014051041540
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Mag. Regine Hörtnagl

Telefon +43(0)512/508-7716

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Deponie „Padastertal“ – Abänderungsantrag – teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren nach
dem UVP-G 2000 iVm AWG 2002 – BESCHEID**

Geschäftszahl U-30.254e/1026

Innsbruck, 05.05.2014

BESCHEID

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, wurde unter anderem die Verlegung der Zufahrtsstraße zu den Regulierungsbauwerken oberhalb der Deponie genehmigt.

Mit Schreiben vom 12.02.2014, eingelangt am 13.02.2014 (OZl. 923), hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Erteilung der Genehmigung für einen Verbindungsweg zwischen dem mit oben zitiertem Bescheid genehmigten Zufahrtsweg und den oberen Regulierungsbauwerken in die Schlucht zur Zugangsbrücke zum Trinkwasserstollen beantragt. Einreichunterlagen wurden mit Schreiben vom 20.02.2014 (OZl. 929) übermittelt.

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3M3M3U##

Anlässlich der Rückmeldungen der befassten Sachverständigen wurden seitens der Konsenswerberin am 08.04.2014 Unterlagen nachgereicht (OZIn. 1003).

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 15.04.2014 (OZI. 1016) wurde das geplante Vorhaben um eine mit einer Steinmauer verkleideten Spritzbetonsicherung im geotechnisch kritischen Abschnitt des Wegbaus ergänzt.

SPRUCH:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 193/2013, entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) vom 12.02.2014 (OZI. 923 iVm OZI. 929), ergänzt am 08.04.2014 (OZI. 1004) sowie modifiziert am 15.04.2014 (OZI. 1016), gemäß §§ 24g Abs. 1 Z 1, Abs. 3, 24f Abs. 6 UVP-G 2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, iVm § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, und §§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 1, 1a, 2, 3, 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 unter Anwendung

- der §§ 74 und 81 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1991, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 212/2013,
- der §§ 17 und 18 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 189/2013,
- des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013, sowie
- der §§ 7 Abs. 2 lit. a Z 1 und 2, 23 Abs. 5 lit. c, 24 abs. 5 lit. c, 29 Abs. 2 lit. a Z 2, Abs. 3 lit. b, 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 130/2013, iVm der Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 36/2006,

wie folgt:

I.

Genehmigung:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) wird die **abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung** für die Änderung in Form der Errichtung einer ca. 80 m langen Zufahrtsstraße sowie einer befristeten Rodung im Ausmaß von 350 m² bis 31.12.2015 und im Ausmaß von 330 m² bis 30.09.2014 auf der Gp. 1482/1, KG Steinach, der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 18.11.2010, ZI. uvs-2009/K6/1715-44, abgeändert durch Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.10.2012, ZI. U-30.254e/725, und abgeändert durch Bescheid des Landeshauptmannes vom 23.04.2013, ZI. U-30.254e/821, genehmigten Deponie „Padastertal“ nach Maßgabe der Projektunterlagen „Verbindungsstraße/Zufahrtsstraße Portal Trinkwasserstollen“, datiert mit 20.02.2014 (OZI. 929), ergänzt durch das Operat „Deponie Padastertal Ergänzungsunterlagen, Abänderungsantrag Verbindungsweg“, datiert mit 04.04.2014 (OZI. 1003), unter Berücksichtigung der am 15.04.2014 vorgenommenen Projektsergänzung (OZI. 1016) sowie nachfolgender Nebenbestimmungen

erteilt:

A) aus geologisch/hydrogeologischer und bodenmechanischer Sicht:

1. Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass den beiden namhaft gemachten Fachmännern für Geologie und Geotechnik mit dem Beginn ihrer Tätigkeit nachweislich das bewilligte Projekt und der Bewilligungsbescheid zur Kenntnis gebracht werden.
2. Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass die beiden Fachmänner gemäß Ziffer 1. nachfolgenden Aufgaben nachkommen und auch nachkommen können:
 - a) Fachliche Beratung und Dokumentation der Erdbauarbeiten, Drainagierungsmaßnahmen und Böschungssicherungsmaßnahmen
 - b) Erstellung eines Schlussberichtes, der unter Beigabe aller relevanten planlichen Darstellungen und Fotos die dem Stand der Technik nach ordnungsgemäße, sowie projekts- und bescheidgemäße Errichtung aller Anlagenteile bzw. Projektbereiche bestätigt. Explizit sind dafür alle Nebenbestimmungen, wie sie nachfolgend aufgelistet sind, zu behandeln und ist ihre Einhaltung zu bestätigen.
3. Die Antragstellerin hat dafür zu sorgen, dass alle Anlagenteile einschließlich aller Böschungssicherungen und Entwässerungsmaßnahmen dauerhaft in gutem Zustand gehalten werden. Eventuell auftretende Erosionen sind unverzüglich, wenn nötig unter Beiziehung eines Fachmannes für Geologie oder für Geotechnik, zu unterbinden und entstandene Schäden zu beheben.
4. Für die Wegböschungen (Einschnitt und Damm) sind Standsicherheitsuntersuchungen durchzuführen und der geotechnischen Bauaufsicht oder dem Sachverständigen für Bodenmechanik zur Prüfung vorzulegen.

Hinweis zu den Ziffern 1. und 2.:

Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurde Herr DI Georg Orsi als Fachmann für Geologie und Herr DI Michal Rapp als Fachmann für Geotechnik namhaft gemacht und seitens der Behörde zustimmend zur Kenntnis genommen.

B) aus straßenbau- und verkehrstechnischer Sicht:

1. Die Aufweitung in den Bögen und der Straßenober- und unterbau (entsprechend der auf die Nutzung erforderlichen Tragfähigkeitsklasse) sind gemäß RVS 03.03.81 Ländliche Straßen- und Güterwege zu gestalten.

C) aus forstfachlicher Sicht:

1. Die Zufahrtsstraße ist gemäß den Standards für Forststraßenbauten in Tirol zu errichten (siehe Anlage).
2. Im Bereich der Abzweigung von der Zufahrtsstraße zu den oberen Wasserbauwerken und im Bereich des Padasterbaches ist die Straße durch Grobsteinschichtungen zu sichern.
3. Die Straße ist durch einen Baggerfahrer zu errichten, der nachweislich über einschlägige Erfahrungen im Forststraßenbau im Schutzwaldgelände verfügt.

4. Die geplante Zufahrtsstraße ist abgesehen von der Zeit der unmittelbaren Verwendung für Bauarbeiten, wo eine Sperre aus Sicherheitsgründen erforderlich ist als Wanderweg zur Verfügung zu stellen.
6. Die Gültigkeit dieser Rodungsbewilligung wird an die ausschließliche Verwendung der Rodefläche zum beantragten Zweck, nämlich zur Errichtung eines Verbindungsweges zur Herstellung und Erhaltung der dortigen Bauwerke – Einlaufbauwerk zum Umgehungsstollen, Portal dieses Stollens – als auch der Wartung und Erhaltung des bereits gebauten und in Betrieb stehenden Trinkwasserstollens, gebunden.
7. Falls der Rodungszweck bis zum **31.12.2014** nicht erfüllt sein sollte, erlischt die Rodungsbewilligung zu diesem Zeitpunkt.
8. Die Rodungsflächen sind nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden.
9. Nach dem Rückbau der Zufahrtsstraße soll auf der Trasse ein Wanderweg von mindestens 1 m Breite verbleiben.

II.

Naturschutzrechtliche Bewilligung:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) wird die **naturschutzrechtliche Bewilligung** für die Änderung in Form der Errichtung einer ca. 80 m langen Zufahrtsstraße samt Rodungsmaßnahmen auf der Gp. 1482/1, KG Steinach, der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, abgeändert durch Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.10.2012, Zl. U-30.254e/725, und abgeändert durch Bescheid des Landeshauptmannes vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, genehmigten Deponie „Padastertal“ nach Maßgabe der Projektunterlagen „Verbindungsstraße/Zufahrtsstraße Portal Trinkwasserstollen“, datiert mit 20.02.2014 (OZI. 929), ergänzt durch das Operat „Deponie Padastertal Ergänzungsunterlagen, Abänderungsantrag Verbindungsweg“, datiert mit 04.04.2014 (OZI. 1003), unter Berücksichtigung der am 15.04.2014 vorgenommenen Projektsergänzung (OZI. 1016) sowie nachfolgender Nebenbestimmungen

erteilt:

1. Die neu entstehenden Erdböschungen, die durch den Verbindungsweg ab dem Zufahrtsweg angelegt werden müssen, sind unmittelbar nach deren Fertigstellung mit Feinmaterial aus der Umgebung (jedenfalls silikatisches Material) zu überschütten und zu begrünen. Diese Böschungen sind außerdem bis spätestens der dem Bauende (der Böschung) folgenden Vegetationsperiode mit standortgerechten Gehölzen, insbesondere aber mit
 - Fichte (*Picea abies*)
 - Salweide (*Salix caprea*)
 - Lärche (*Larix decidua*)
 - Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
 - Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)

in einer Dichte von 1 Stück/3m² zu bepflanzen. Das Aufkommen der Vegetation an diesen Erdböschungen ist durch geeignete Pflegemaßnahmen (zB Bewässern, Schutz vor Wildverbiss, Ausschneiden) bis zu deren selbständigen Anwachsen sicherzustellen.

2. Die Böschungen aus Grobsteinen, die mittels Steinschichtungen zu sichern sind (erste Hälfte des Weges), dürfen nicht in Beton verputzt werden.
3. Die Grobsteine der Böschungen, die mittels Spritzbeton und Steinschichtungen zu sichern sind (zweite Hälfte des Weges), dürfen nicht in Beton verputzt werden.
4. Das Aufkommen der Vegetation an den im Sinne der Ziffern 2. und 3. gesicherten Böschungen ist durch geeignete Maßnahmen wie Bewässern, Abzäunen, etc. bis zu deren selbständigem Aufkommen sicherzustellen.

III.

Kosten:

Kommissionsgebühren:

Für die Teilnahme von Herrn DI Andreas Reinalter, als Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck, bei der mündlichen Verhandlung am 15.04.2014, sind gemäß § 12 Abs. 6 Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993, in der Fassung BGBl. I. 71/2013, iVm § 77 Abs. 3 und 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, iVm § 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007 – LKGV, LGBl. Nr. 10/2007, Kommissionsgebühren in der Höhe von EUR 16,00 (vgl. Kommissionsgebühren – Vormerk Nr. 381/2014) zu entrichten.

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 AVG iVm TP XX Z 450 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung EUR 54,50 als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Landesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 1 Abs. 1 Tiroler Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 130/2013, iVm § 1 Abs. 1 Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 154/2013, iVm der Anlage zu § 1 Abs. 1, nämlich Z 1, TP VIII. Z 69 sind für die naturschutzrechtliche Bewilligung EUR 870,00 als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014, sind der Antrag, die Planunterlagen und die Verhandlungsschrift wie folgt zu vergebühren:

Antrag	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Planunterlagen (2-fach)	EUR	132,60	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
<u>Verhandlungsschrift (OZl. 1016)</u>	EUR	57,20	<u>(§ 14 TP 7 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)</u>
Gesamtbetrag	EUR	204,10	

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) zu tragenden Kosten, welche sich aus den obigen Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 1.144,60** sind mittels beiliegendem Erlagschein binnen zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung – Landesrechnungsdienst, IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000, BIC (Swift Code): HYPTAT22, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensablauf:

Mit Schreiben vom 12.02.2014, eingelangt am 13.02.2014 (OZI. 923), hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Erteilung der Genehmigung für einen Verbindungsweg zwischen dem mit oben zitiertem Bescheid genehmigten Zufahrtsweg und den oberen Regulierungsbauwerken in die Schlucht zur Zugangsbrücke zum Trinkwasserstollen beantragt. Einreichunterlagen wurden mit Schreiben vom 20.02.2014 (OZI. 929) übermittelt.

Anlässlich der Rückmeldungen der befassten Sachverständigen wurden seitens der Konsenswerberin am 08.04.2014 Unterlagen nachgereicht (OZIn. 1003).

Infolge des Ersuchens der Behörde vom 21.02.2014 (OZI. 936) langten folgende Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme des gewässerökologischen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Andreas Murrer, vom 04.03.2014 (OZI. 951);
- Stellungnahme des siedlungswasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen, Herrn DI Johann Voglsberger, vom 04.03.2014, ZI. VIh-842/269 (OZI. 952), und vom 11.04.2014 (OZI. 1010);
- Stellungnahme der geologisch/hydrogeologischen Amtssachverständigen, Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, vom 04.03.2014, ZI. Via-LG-314/183 (OZI. 953);
- Stellungnahme des bodenmechanischen Sachverständigen, Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, vom 06.03.2014 (OZI. 960);
- Stellungnahme des straßenbau- und verkehrstechnischen Amtssachverständigen, Herrn Ing. Stefan Kammerlander, vom 13.03.2014, ZI. VIb4-zu 0.127/1181-14 (OZI. 973);
- Stellungnahme des forstfachlichen Amtssachverständigen, Herrn DI Dr. Helmut Gassebner vom 13.03.2014, ZI. IL-F-EB-/31-2014 (OZI. 974).

In Folge der Anberaumung vom 22.08.2012 (OZI. 993) erstattete das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mit Schreiben vom 14.04.2014, Zl. VlhPlanOrg-850/DM/259a (OZI. 1014), eine Stellungnahme.

Die mündliche Verhandlung wurde mit Schreiben vom 28.03.2014 (OZI. 993) anberaumt. Abgesehen von der persönlichen Verständigung wurde die mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Marktgemeinde Steinach am Brenner und durch Veröffentlichung im Internet (vgl. Bestätigung bei OZI. 994) kundgemacht. Die Marktgemeinde Steinach am Brenner übermittelte die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung an die Behörde zurück (vgl. OZI. 1019).

Am 15.04.2014 fand eine mündliche Verhandlung (vgl. Verhandlungsniederschrift in OZI. 1016), anlässlich welcher der Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck, der Verwalter des öffentlichen Wassergutes, der Vertreter der Agrargemeinschaft Steinach, der geologisch/hydrogeologische Amtssachverständige, der bodenmechanische Sachverständige, der straßenbau- und verkehrstechnische Amtssachverständige, der forstfachliche Amtssachverständige, der naturkundefachliche Amtssachverständige sowie der Vertreter der Antragstellerin eine Stellungnahme erstatteten, statt.

Mit E-Mail vom 22.04.2014 übermittelte der naturkundefachliche Amtssachverständige, Herr Mag. Christian Plössnig, eine schriftliche Stellungnahme (vgl. OZI. 1015), welche im Zuge der mündlichen Verhandlung bereits im Wesentlichen vorgetragen wurde. Weiters erstattete der Sachverständige für Wildbach- und Lawinerverbauung, Herr DI Manfred Pittracher, mit Schreiben vom 24.04.2014 ein schriftliches Gutachten (OZI. 1023).

Der bei der mündlichen Verhandlung am 15.04.2014 anwesende Vertreter des Landesumweltanwaltes, welcher sich ohne Abgabe einer Stellungnahme vor Abschluss der mündlichen Verhandlung entfernt hat, teilt auf telefonische Nachfrage am 30.04.2014 mit, dass seitens des Landesumweltanwaltes gegen das beantragte Vorhaben bei Vorschreibung der von den Sachverständigen geforderten Nebenbestimmungen kein Einwand erhoben werde.

II. Feststellungen:

a) Allgemeines:

Die Deponie „Padastertal“ wurde mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, abgeändert durch Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.10.2012, Zl. U-30.254e/725, genehmigt. Seitdem erfolgten einige Kollaudierungen der Aufstandsfläche der Deponie „Padastertal“. Weiters wurden mehrfach Abänderungen genehmigt, wie etwa mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, welcher unter anderem die Verlegung der Zufahrtsstraße zu den Regulierungsbauwerken oberhalb der Deponie zum Inhalt hatte.

Mit vorliegendem Antrag suchte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE um die Abänderung der genehmigten Deponie „Padastertal“ an. Eine allgemeine Projektbeschreibung ergibt sich

aus lit. a) dieses Kapitels. Darüber hinaus ist auf die vorgelegten Projektunterlagen (vgl. OZIn. 929, 1003) sowie die Verhandlungsschrift in OZl. 1016 zu verweisen. In lit. b) dieses Kapitels wird auf die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf den vorliegenden Antrag eingegangen.

b) Projektsbeschreibung:

Auf der orographisch linken Seite des Padasterbaches, ausgehend von der bereits mit Bescheid des Landeshauptmanns vom 23.04.2013, U -30.254e/821, errichteten Zufahrtsstraße zu den oberen Wasserbauwerken, soll eine ca. 80 m lange Zufahrtsstraße zum darunter liegenden Portal des Trinkwasserstollens und zum geplanten Einlaufbauwerk für den Umleitungsstollen Padasterbach errichtet werden. Dieser Verbindungsweg soll sowohl der Herstellung und Erhaltung der dortigen Bauwerke – Einlaufbauwerk zum Umgehungsstollen, Portal dieses Stollens – als auch der Wartung und Erhaltung des bereits gebauten und in Betrieb stehenden Trinkwasserstollens der Marktgemeinde Steinach dienen.

Die Verbindung wird als Weganlage in einer Fahrbahnbreite von 3,50 m, einem bergseitigen Bankett von 30 cm und teilseitig von 50 cm mit anschließender Anbindung an das Gelände errichtet. Die Trasse verläuft überwiegend entlang einer Verebnung, sodass hier Hanganschnitte oder Stützkonstruktionen vermieden werden können. Im Zuge der Ausführung sind diverse Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Auf einer Länge von ca. 35 m wird am Fuße des Steilhanges im geotechnisch kritischen Abschnitt einen Spritzbetonsicherung vorgesehen, welcher ein Steinwurf (Verkleidung mit einer Steinmauer) vorgelagert wird.

Die Rodung für die Weganlage selbst umfasst 350 m², zur Herstellung wird eine zusätzlich Waldfläche von 330m² beansprucht. Insgesamt ist daher eine Rodung von 680 m² Waldfläche antragsgegenständlich. Beim betroffenen Waldbestand handelt es sich um geschlossenen Wirtschaftswald (nahezu ausschließlich Fichten, kaum Hiebsunreife gegeben). Die Rodungsfläche ist montaner Fichtenwald und mit einem mittelalten Fichtenbestand bestockt. Laut Waldentwicklungsplan handelt es sich um eine Waldfläche mit hoher Schutzfunktion.

Rodungsfläche auf Bestandsdauer der Straße (bis längstens 31.12.2025):	350 m ²
Rodungsfläche zur Wegherstellung (bis längstens 30.09.2014):	330 m ²

Von den Maßnahmen betroffen ist die im Eigentum der Agrargemeinschaft befindliche Gp. 1482/1 in EZ 207 GB 81209 Steinach. Die Zustimmung für das Vorhaben wurde erteilt.

c) Genehmigungsvoraussetzungen:

Durch die gegenständliche Änderung wird den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, vom 15.04.2009, ZL. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, Rechnung getragen. Die Voraussetzungen des § 24 f Abs. 1 UVP-G 2000, des § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 und des § 77 Gewerbeordnung 1994, sind auch bei Realisierung der beantragten Änderung erfüllt.

Dass die Errichtung des Brenner Basistunnels im öffentlichen Interesse liegt, ergibt sich aus den Äußerungen der Europäischen Kommission, den Vorgaben der Tiroler Landespolitik, dem Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-

IV/SCH2/2009, und dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44. Zur Herstellung und Instandhaltung der Wasserbauanlagen der Antragstellerin wird der gegenständlich beantragte Verbindungsweg benötigt.

Auch die übrigen Voraussetzungen der §§ 17 ff Forstgesetz 1975 liegen vor. Die Vorschreibung der im Spruch vorgeschriebenen Auflagen ist aus Sicht des jeweiligen Fachbereiches erforderlich. Darüber hinaus hat die Konsenswerberin der Vorschreibung der Auflagen zugestimmt.

III. Beweiswürdigung:

a) Allgemeines:

Die allgemeinen Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt.

b) Projektsbeschreibung:

Die Projektsbeschreibung ergibt sich aus den vorgelegten Projektunterlagen (vgl. OZIn. 929 und 1003), hinsichtlich der Projektmodifikation aus der Verhandlungsschrift (vgl. OZl. 1016) und den vorliegenden Gutachten/Stellungnahmen der (Amts-)Sachverständigen.

c) Genehmigungsvoraussetzungen:

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden Stellungnahmen aus den einzelnen Fachbereichen eingeholt. Konkret erstatteten der gewässerökologische Amtssachverständige, Herr Mag. Andreas Murrer, der siedlungswasserwirtschaftliche Amtssachverständige, Herr DI Johann Voglsberger, die geologisch/hydrogeologischen Amtssachverständigen, Herr Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, der bodenmechanische Sachverständige, Herr DI Dr. Jörg Henzinger, der straßenbau- und verkehrstechnische Amtssachverständige, Herr Ing. Stefan Kammerlander, der forstfachliche Amtssachverständige, Herr DI Dr. Helmut Gassebner, der Sachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung, Herr DI Manfred Pittracher, sowie der naturkundefachliche Amtssachverständige, Herr Mag. Christian Plössnig, eine gutachterliche Stellungnahme. Die (Amts-)Sachverständigen verfügen auf Grund ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zweifelsfrei über jene Kenntnisse, die Ihnen eine richtige und vollständige Beurteilung des Sachverhaltes ermöglichen. Wesentlich ist auch, dass die beigezogenen (Amts-)Sachverständigen bereits im Verfahren der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie zur Genehmigung des Brenner Basistunnels (vgl. den Bescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009) sowie in den Verfahren des Landeshauptmannes zur Genehmigung bzw. Änderung der Deponie „Padastertal“ eine Stellungnahme erstatteten und somit mit dem Vorhaben betraut sind. Die Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Richtigkeit der gutachterlichen Feststellungen sowie der Aussagen des Vertreters des Arbeitsinspektorates, Herrn DI Markus Reinalter wurden nicht in Zweifel gezogen. Diese können daher der rechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt werden.

Konkret ergibt sich insbesondere aus den Stellungnahmen in den OZIn. 1016 (ArbeitnehmerInnenschutz), 951 (Gewässerökologie), 952, 1010 (Siedlungswasserwirtschaft), 953 iVm 1016 (Geologie/Hydrogeologie), 960 iVm 1016 (Bodenmechanik), 973 iVm 1016 (Straßenbau- und Verkehrstechnik), 974 iVm 1016

(Forsttechnik), 1001, 1023 (Wildbach- und Lawinerverbauung) sowie 1016 iVm 1015 (Naturkunde), dass durch die gegenständliche Änderung den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird. Auch die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, des § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 und der mitanzuwendenden Gesetze sowie die Erforderlichkeit der vorgeschriebenen Auflagen ergeben sich aus den vorzitierten Stellungnahmen aus den einzelnen Fachbereichen. Die festgestellten öffentlichen Interessen ergeben sich aus den diesbezüglichen Äußerungen des Vertreters der Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung (OZI. 1016).

Wie dem Verfahrensablauf unter Punkt I. entnommen werden kann, wurde die Verhandlung ordnungsgemäß gemäß §§ 41 und 42 AVG sowie § 41 AWG 2002 kundgemacht. Aus dem Akteninhalt sowie der Verhandlungsschrift in OZI. 1016 geht hervor, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Allgemein:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Betreffend das vorliegende Änderungsvorhaben ist folglich § 24g UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, relevant.

b) Zuständigkeit:

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen

Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren betreffend die Genehmigung der fünf Deponien hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZIn. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Das nunmehrige Ansuchen der Antragstellerin ist auf Abänderung der Deponie „Padastertal“ mit den in Kapitel II. dargestellten Maßnahmen gerichtet.

Im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 ist zusätzlich § 38 Abs. 6 AWG 2002 relevant. Nach dieser Bestimmung ist zuständige Behörde für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 nichts anderes bestimmt.

c) Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000:

Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen vor Zuständigkeitsübergang nach § 24h Abs. 3 unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Sinn des § 24g UVP-G 2000 ist es, Projektänderungen und -ergänzungen bei derartigen Großverfahren zu ermöglichen, ohne dass das zuvor durchgeführte aufwändige Ermittlungsverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehöhlt wird oder unkoordiniert einander widersprechende Genehmigungen erteilt werden, sodass die Durchführung des Gesamtprojektes erschwert oder verunmöglicht wird.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60). Im vorliegenden Fall hat der Landeshauptmann von Tirol daher § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 – soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden.

Nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/NachbarInnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/NachbarInnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wie festgestellt, werden die Voraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 bei Verwirklichung der beantragten Änderungen erfüllt.

Nach § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Infolge der §§ 2 und 3 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2012, war die Beibringung von Zustimmungserklärungen im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3 (vgl. § 24f Abs. 8 UVP-G 2000).

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

d) Verfahren nach dem AWG 2002:

Nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

Nach § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 ist eine „wesentliche“ Änderung im Sinne des AWG 2002 eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann.

Die gegenständliche Änderung wurde nicht als „wesentliche“ Änderung im Sinne vorzitiertes Bestimmung qualifiziert. Deshalb ist nun zu prüfen, ob allenfalls ein vereinfachtes Verfahren nach § 37 Abs. 3 AWG 2002 durchzuführen ist.

Gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 ist eine Änderung einer Behandlungsanlage, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig ist und keine wesentliche Änderung darstellt, nach dem vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

Die beantragte Maßnahme ist jedenfalls nach dem Forstgesetz 1975 (§ 17) und auch nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (zB § 7) genehmigungspflichtig, sodass ein Verfahren nach § 37 Abs. 3 AWG 2002 durchzuführen ist.

Gemäß § 43 Abs. 1 AWG 2002 ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt.
- 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Nach Abs. 2 leg. cit. ist eine Genehmigung für ein Deponieprojekt zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs. 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan in Einklang.
2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.
3. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
5. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:
 - a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.
 - b) Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.
 - c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.
 - d) Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.
 - e) Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.
 - f) Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.

- g) Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

Wie festgestellt, sind die Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 auch bei Realisierung des beantragten Projekts erfüllt.

e) Verfahren nach der GewO 1994:

Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf nach § 81 Abs. 1 GewO 1994 auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ASchG unterliegenden, mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne der GewO 1994 gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. g GewO 1994 angeführten Nutzungsrechte;
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen;
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlicher Interessen dienender und benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen;
4. die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachhaltige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Nach § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Wie festgestellt, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach der GewO 1994 im vorliegenden Fall vor.

f) Verfahren nach der Forstgesetz 1975:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde nach Abs. 2 leg. cit. eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Wie unter Kapitel II. festgestellt, weist die von der Rodung betroffene Waldfläche laut Waldentwicklungsplan eine hohe Schutzfunktion auf. Dementsprechend steht der Erteilung der Rodungsbewilligung gemäß § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975 ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der verfahrensgegenständlichen Fläche als Wald entgegen.

Kann eine Bewilligung nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung nach Abs. 3 leg. cit. dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Der forstfachliche Amtssachverständige hat im Rahmen der Verhandlung mitgeteilt, dass der durch den Wegbau bedingte Eingriff im Verhältnis zur gesamten Waldfläche als äußerst gering einzustufen ist. Dementsprechend ist die Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen an der Erhaltung der gegenständlichen Waldfläche ebenfalls als geringfügig zu bewerten. Aufgrund der festgestellten öffentlichen Interessen an der Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche für einen Verbindungsweg der Antragstellerin, ist von einem Überwiegen und damit vom Vorliegen der Voraussetzung für die Erteilung der beantragten Rodungsbewilligung auszugehen. Im Übrigen wird der Eisenbahnverkehr in § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 sogar ausdrücklich als öffentliches Interesse im Sinne des Abs. 3 genannt.

Nach § 18 Abs. 1 iVm § 18 Abs. 5 Forstgesetz 1975 ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder geeignet sind.

§ 18 Abs. 4 leg. cit. determiniert, dass die beantragte Verwendung im Bewilligungsbescheid ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen ist, wenn aus dem Antrag hervorgeht, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

Im vorliegenden Fall ist eine befristete Rodung im Ausmaß von 680 m² beantragt. Demzufolge waren die entsprechenden Befristungen in den Spruch ausdrücklich aufzunehmen und die aus forstfachlicher Sicht für erforderlich erachteten Auflagen im Sinne des § 18 Abs. 1 Forstgesetz 1975 vorzuschreiben. Die Antragstellerin hat im Übrigen der Vorschreibung dieser Auflagen zugestimmt.

g) Belange des ASchG:

Gemäß § 93 Abs. 1 Ziffer 7 ASchG ist eine Arbeitsstättenbewilligung für genehmigungspflichtige Abfall- und Altölbehandlungsanlagen im Sinne der §§ 28 bis 30 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, nicht erforderlich.

Nach § 93 Abs. 2 ASchG sind in den in Abs. 1 angeführten Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

Nach § 92 Abs. 2 ASchG ist die Arbeitsstättenbewilligung auf Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn die Arbeitsstätte den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Solche Auflagen sind vorzuschreiben, wenn

1. nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer Maßnahmen erforderlich sind, die über die in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Anforderungen hinausgehen, oder
2. die Vorschreibung von Auflagen zur Konkretisierung oder Anpassung der in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen vorgesehenen Anforderungen an die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles erforderlich ist.

Die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes sind im vorliegenden Fall durch die Beiziehung des Arbeitsinspektorates berücksichtigt worden.

h) Verfahren nach dem TNSchG 2005:

Laut Genehmigungsbescheid wurde die Deponie „Padastertal“ naturschutzrechtlich bewilligt. Infolge der naturkundefachlichen Stellungnahme in OZI. 1015 steht fest, dass durch die beantragten Änderungen die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 berührt werden. Zudem kommen geschützte Pflanzen- und Tierarten nach der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 vor.

Außerdem benötigt das Vorhaben aufgrund einer Berührung des Uferschutzbereiches des Padasterbaches gemäß nachfolgender Bestimmung eine naturschutzrechtliche Bewilligung:

Nach § 7 Abs. 2 TNSchG 2005 bedürfen außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich

- a) der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines fünf Meter breiten, von der Uferböschungskrone landeinwärts zu messenden Geländestreifens und
- b) ...
 1. die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie die Änderung von Anlagen, sofern die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 berührt werden, und
 2. Geländeabtragungen und Geländeaufschüttung außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2, 8 und 9 darf nach § 29 Abs. 2 lit. a TNSchG 2005 nur erteilt werden,

1. wenn das Vorhaben für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen. In Naturschutzgebieten darf außerdem ein erheblicher, unwiederbringlicher Verlust der betreffenden Schutzgüter nicht zu erwarten sein.

Gemäß § 29 Abs. 3 lit. b TNSchG 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Ausnahmen von Verboten nach den §§ 23 Abs. 2 und 3 lit. a, 24 Abs. 2 und 3 lit. a und 25 Abs. 1 nur erteilt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen.

Dass die Errichtung des Brenner Basistunnels und damit auch die Errichtung des gegenständlichen Verbindungsweges im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, ergibt sich aus den getroffenen Feststellungen.

i) Ergebnis:

Aufgrund der im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen steht für die Behörde fest, dass durch die Änderungen Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000 – soweit diese für die Behörde maßgeblich sind – sowie der mitanzuwendenden Gesetze erfüllt sind. Einwendungen von Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 sind trotz Kundmachung und Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht eingelangt.

Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.

j) Auflage des Bescheides zur öffentlichen Einsicht (§ 24f Abs. 13 UVP-G 2000):

Der Bescheid wird sowohl bei der Marktgemeinde Steinach am Brenner, als auch der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck Zi. B144) für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheides im Internet.

k) Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt III. angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Anlage: Standards für Forststraßenbauten in Tirol

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, (vorab per E-Mail an: recht@bbt-se.com und andrea.lussu@bbt-se.com und mit RSb);
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
3. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
5. die Agrargemeinschaft Steinach, zH Obmann Peter Stockhammer, Erlach 125, 6150 Steinach, (mit RSb);
6. die Marktgemeinde Steinach am Brenner, Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner, (mit RSb);
7. die Abteilung Geoinformation, zH des Vertreters des öffentlichen Wassergutes, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
8. die Österreichische Bundesforste AG, Lendgasse 10a, 6060 Hall in Tirol, (mit RSb);
9. die Naturfreunde Tirol, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
10. den Österreichischen Alpenverein, Olympia Straße 37, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
11. den Verein „Lebenswertes Wipptal“, Trinserstraße 55, 6150 Steinach, (mit RSb);
12. das Transitforum Austria-Tirol, Salurner Straße 4/III/1, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
13. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, (per E-Mail an: gth@geotechnik-hammer.com);
14. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per E-Mail: office@revital-zt.com und g.guggenberger@revital-zt.com);
15. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck, (per E-Mail: ch.vacha@wasser-umwelt.at);
16. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck, (per E-Mail an: ig.mostler@inode.at);
17. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier, (per E-Mail an: info@zt-schoenherr.at);
18. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
19. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
20. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, (per E-Mail);

21. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/1, Stubenring 1, 1010 Wien, (per E-Mail);
22. die Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, (per E-Mail: uwp@umweltbundesamt.at);

Ergeht abschriftlich an:

1. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig, im Hause, (per E-Mail);
2. die Bezirksforstinspektion Steinach, zH Herrn Dr. Helmut Gassebner, Nöblachstraße 7, 6150 Steinach am Brenner, (per E-Mail);
3. Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens, (per E-Mail);
4. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
5. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
6. das Sachgebiet Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail) .
7. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail).

Für den Landeshauptmann:

Mag. Regine Hörtnagl